

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.04.2018 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Promotionsordnung am 25.04.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Promotionsordnung der Fakultät für Architektur und Landschaft**

### **§ 1 Verleihung Akademischer Grade**

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Architektur und Landschaft aufgrund eines Promotionsverfahrens – je nach fachlicher Ausrichtung – den Grad Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die Fakultät die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder „Doktor-Ingenieur Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.)

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium im Fachgebiet der Promotion an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland voraus. Gleichzeitig ist eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens in Form eines Exposés unter Nennung des angestrebten Doktorgrads Voraussetzung für die Zulassung.

(2) Eine Zulassung zur Promotion ist auch dann möglich, wenn der zur Promotion qualifizierende Studienabschluss außerhalb des Fachgebiets der angestrebten Dissertation liegt. Der Zulassungskommission ist in diesem Fall ein fachlich begründeter Antrag vorzulegen. Soweit dies fachlich erforderlich erscheint, können Auflagen gemäß Absatz 5 erteilt werden.

(3) Personen, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, können bei herausragender Befähigung aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Außerdem können Auflagen gemäß Absatz 5 erteilt werden, die den Anforderungen eines in der Regel zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums an der Leibniz Universität Hannover entsprechen.

(4) Ist der in Abs. 1 genannte Grad im Ausland erworben worden, sind für die Gleichwertigkeit des Abschlussexamens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Es können Auflagen gemäß Absatz 5 erteilt werden.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber, denen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 Auflagen erteilt werden, haben Kenntnisprüfungen in einem oder mehreren Fächern aus den Fachgebieten der Fakultät abzulegen. Durch die Kenntnisprüfungen soll nachgewiesen werden, dass sie die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, wie sie in einem abgeschlossenen Studiengang gemäß Absatz 1 oder in einer Kombination solcher Studiengänge an der Leibniz Universität Hannover erworben werden können. Der Fakultätsrat entscheidet über die Fächer der Kenntnisprüfungen und legt die Prüferinnen und Prüfer fest. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich des Bildungsgangs, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

b) das Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis und Urkunde oder der entsprechende Nachweis des Studienabschlusses (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich),

c) die Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation und des Fachgebiets der Promotion gemäß § 2 Absatz 1,

d) eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 5,

e) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; gegebenenfalls ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema, an welcher Hochschule und bei welcher Fakultät die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

(2) Zur Prüfung der Qualifikation und Vorbereitung der Entscheidung setzt der Fakultätsrat jeweils eine Zulassungskommission für die Fachgruppe Architektur sowie für die Fachgruppe Landschaftsarchitektur und Umweltplanung ein. Den Kommissionen gehören jeweils drei promotionsberechtigte Mitglieder der Fakultät an sowie eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter als beratendes Mitglied. Der Fakultätsrat entscheidet aufgrund der Empfehlung der für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Kommission, ob die Kandidatin oder der Kandidat zur Promotion zugelassen werden kann. Die Zulassung zu Promotion wird verweigert, wenn

a) der Gegenstand der Dissertation einem Fachgebiet angehört, das in der Fakultät nicht durch eine promotionsberechtigte Person vertreten ist oder

b) die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2-3 nicht erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, sollen sich gemäß § 9 Abs. 2 NHG an der Leibniz Universität als Promotionsstudierende immatrikulieren. Die Annahme soll auf fünf Jahre befristet sein und kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann widerrufen werden, wenn diese durch falsche Angaben erschlichen wurde oder wenn gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder ein ähnlich schwerwiegendes Vergehen festgestellt wird.

#### **§ 4 Betreuung der Dissertation**

(1) Betreuerinnen oder Betreuer sind grundsätzlich die Promotionsberechtigten.

(2) Promotionsberechtigte sind:

a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,

b) habilitierte Mitglieder der Fakultät,

c) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der DFG, die VW-Stiftung, das European Research Council oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden.

(3) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bleiben auch im Ruhestand promotionsberechtigt.

(4) Es können auf Antrag auch kooperative Betreuungen durch mehrere Promotionsberechtigte nach Absatz 2 bis 3 zugelassen werden.

(5) Die Betreuungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden durch den oder die Betreuenden oder die Betreuende. Die Betreuungsvereinbarung wird vom Fakultätsrat beschlossen.

(6) Gemeinsame Promotionsvorhaben zur Verleihung bi-nationaler akademischer Grade sind nur betreut und im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen möglich. Dabei ist die Mitwirkung ausländischer Hochschulen während des Promotionsverfahrens erforderlich.

#### **§ 5 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich und unter Angabe des angestrebten Doktorgrades an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Architektur und Landschaft zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) fünf identische Ausfertigungen einer Dissertation in gedruckter Form und eine identische, elektronisch lesbare Fassung,

b) eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass die Arbeit noch nicht als Dissertation oder Prüfungsarbeit vorgelegt wurde. Es ist ferner mitzuteilen

ob die Dissertation oder Teile davon bereits veröffentlicht wurden.

c) eine Kurzfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache;

d) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der über den Ausbildungsgang der Doktorandin bzw. des Doktoranden Aufschluss gibt, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen

(3) Zur Beschleunigung des Verfahrens können die Betreuerin oder der Betreuer Vorschläge zur Gutachterbestellung und zur Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 9) machen.

(4) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten im Dekanat vorliegt.

## **§ 6 Anforderungen an die Dissertation**

(1) Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet entnommen sein, das an der Fakultät vertreten ist.

(2) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Die Dissertation muss eine selbstständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein.

(3) Wird als Dissertation eine Abhandlung vorgelegt, die aus mehreren wissenschaftlichen Einzelarbeiten besteht, so haben diese einen inhaltlichen Zusammenhang aufzuweisen. Die verwendeten Einzelarbeiten einer kumulativen Dissertation müssen zumindest zum Teil bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Sind an den Veröffentlichungen mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt, so sind die eigenen Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden darzulegen. Die kumulative Arbeit erfordert – zusätzlich zur Vorlage der zusammengeführten Einzelarbeiten – eine detaillierte Darstellung des Hintergrundes und – daraus abgeleitet – der Ziele der Arbeit sowie eine zusammenfassende Darstellung und Diskussion der Ergebnisse der vorgelegten Einzelarbeiten.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Kumulative Dissertationen können Beiträge in Deutsch und Englisch enthalten.

## **§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die lt. § 5 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen eingereicht wurden, dann schlägt sie oder er dem Fakultätsrat die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Bestellung einer Prüfungskommission vor. Der Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung der Kommission.

## **§ 8 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

(1) Der Prüfungskommission gehören an

a) zwei zur Beurteilung der Dissertation eingesetzte Gutachterinnen oder Gutachter, von denen die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter aus dem Kreise der Promotionsberechtigten des von der Dissertation hauptsächlich berührten Fachgebiets der Fakultät für Architektur und Landschaft sein muss. In Ausnahmefällen können Promotionsberechtigte innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Weggang als Erstgutachterin oder Erstgutachter bestellt werden. Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation (siehe § 4).

b) zwei weitere Promotionsberechtigte, von denen mindestens eine oder einer der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören muss;

c) die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin als Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende darf der Prüfungskommission nicht zugleich als Gutachterin oder Gutachter

angehören.

(2) Als zweite Gutachterinnen oder zweiter Gutachter können Promotionsberechtigte oder habilitierte Mitglieder von Hochschulen und außeruniversitären Institutionen bestellt werden.

(3) Bei Promotionsverfahren, die in Kooperation mit einer Hochschule ohne eigenes Promotionsrecht durchgeführt werden, kann auf Antrag eine promovierte Hochschullehrerin oder ein promovierter Hochschullehrer als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter zugelassen werden. Sie oder er müssen auf dem Fachgebiet der Promotion wissenschaftlich ausgewiesen sein.

(4) Bei kumulativen Dissertationen muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter gewählt werden die oder der nicht an den eingereichten Publikationen beteiligt ist.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle bestellten Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme höchstens eines Kommissionsmitglieds, aber nicht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, über eine Videokonferenz während der gesamten Sitzung ist zulässig.

(6) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission unverzüglich mit.

### **§ 9 Beurteilung der Dissertation**

(1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter prüft eingehend, einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann.

(2) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt ein schriftliches Gutachten, empfiehlt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und begründet die Empfehlung. Die Empfehlung zur Annahme kann Auflagen enthalten. Falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird, ist zugleich ein begründeter Vorschlag für die Bewertung zu machen. Als Prädikate gelten:

ausgezeichnet „summa cum laude“ (rechnerisch 0), sehr gut „magna cum laude“ (rechnerisch 1), gut „cum laude“ (rechnerisch 2), genügend „rite“ (rechnerisch 3).

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Frist verlängert werden. Gegebenenfalls können vom Fakultätsrat andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden.

(4) Die Dissertation und die Gutachten werden drei Wochen zur Einsichtnahme für die Promotionsberechtigten der Fakultät ausgelegt. Diese haben das Recht, während der Auslegefrist gegen eine vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(5) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn die Gutachter ihre Annahme empfohlen haben und wenn kein Einspruch gemäß Absatz 4 gegen die Annahme der Arbeit erfolgt ist.

(6) Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn die Gutachter die Ablehnung empfohlen haben und gegen die Ablehnung kein Einspruch gemäß Absatz 4 erfolgt ist. Das Promotionsverfahren ist damit beendet, und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen schriftlich mit.

(7) Sofern die Annahme nach Absatz 2 mit Auflagen empfohlen wurde, entscheidet die Prüfungskommission über die zu erfüllenden Auflagen und bestimmt eine angemessene Frist zur Bearbeitung der Auflagen. Die Dekanin oder der Dekan teilen dies der oder dem Betroffenen schriftlich mit. Der Zeitraum kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund auf Beschluss der Prüfungskommission verlängert werden. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter prüft und bestätigt die Erfüllung dieser Auflagen.

(8) Spricht sich eine Gutachterin oder ein Gutachter gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt mindestens eine ablehnende Stellungnahme entsprechend Absatz 4 vor, so entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Dabei sind vorher diejenigen anzuhören, die die Ablehnung empfohlen oder eine ablehnende schriftliche Stellungnahme abgegeben haben. In Zweifelsfällen sind weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach § 8 vom Fakultätsrat zu ernennen.

(9) Ist die Dissertation angenommen und sind gegebenenfalls erteilte Auflagen nach Absatz 2 erfüllt, bewertet die Promotionskommission die Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten mit Noten wie in Absatz 2. Der Bewertung jedes Kommissionsmitgliedes kommt gleiches Gewicht zu.

## § 10 Durchführung der Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, wird von der Dekanin oder dem Dekan der Termin und der Ort für die Disputation festgesetzt.

Die Doktorandin oder der Doktorand wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur hochschulöffentlichen Disputation eingeladen. Mit der Einladung werden ihr oder ihm alle zu ihrer oder seiner Dissertation eingeholten Gutachten übersandt.

(2) Auf Einladung der Dekanin oder des Dekans können auch Personen teilnehmen, die nicht der Universität angehören. Bei Störungen während der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem festgesetzten Termin ohne Angabe wichtiger Gründe nicht erscheint oder die Disputation abbricht. Im Falle von wichtigen Gründen legt die Dekanin oder der Dekan einen neuen Termin fest.

(4) Die Disputation wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(5) Die Disputation wird mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation von 30 Minuten Dauer eröffnet. Im Anschluss an den Vortrag eröffnet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission die Diskussion über die vorgelegte Dissertation und den Vortrag. Die Hochschulöffentlichkeit ist nicht zur Beteiligung an der Diskussion zugelassen. Die Doktorandin oder der Doktorand soll in der Disputation nachweisen, dass sie oder er in dem Fachgebiet, dem das Thema ihrer oder seiner Dissertation entnommen ist, eine breite Sachkenntnis besitzt. Sie oder er muss darüber hinaus in der Lage sein, auch Fragen aus anderen Fachgebieten zu beantworten, die sachlich und methodisch mit der Dissertation in Verbindung stehen. Der an den Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden anschließende Teil der Disputation dauert etwa eine Stunde.

(6) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation erörtert die Prüfungskommission das Ergebnis in einer nichtöffentlichen Sitzung und stellt fest, ob und mit welchem Ergebnis die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation bestanden hat. Dem Urteil jedes Kommissionsmitgliedes kommt gleiches Gewicht zu. Bei der Beurteilung der Disputation sind die Qualität des Vortrages und der thematische Bezug der gestellten Fragen mit zu berücksichtigen. Die Disputation ist durch Noten, wie in § 9 Absatz 2 aufgelistet, oder als nicht bestanden zu werten.

(7) Wird die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan die Disputation frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholen. Bei abermaligem Nichtbestehen oder wenn keine Wiederholung beantragt wurde, gilt der Promotionsversuch endgültig als nicht bestanden. Die oder der Betroffene erhält von der Dekanin oder dem Dekan einen entsprechenden Bescheid.

(8) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt, welches von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält neben Ort, Datum, Zeit des Beginns und des Endes der Disputation,

a) die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Prüfenden

b) den Titel der Dissertation

c) die Note der Disputation

d) die Note der Dissertation

e) eventuelle Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation (§11 Abs.4)

f) die Gesamtnote der Promotionsleistung (§11 Abs. 2 und 3).

## § 11 Gesamtbewertung der Promotion

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Noten der Dissertation und der Disputation das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie das gewichtete arithmetische Mittel, in das zu zwei Dritteln die Bewertung der Dissertation und zu einem Drittel die Bewertung der Disputation eingehen.

(2) Als mögliche Prädikate gelten die Noten nach § 9 Absatz 2.

(3) Das Gesamturteil „ausgezeichnet“ darf nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation jeweils mit „ausgezeichnet“ bewertet wurden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die genannten Ergebnisse und Auflagen unverzüglich mit.

## **§ 12 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichungen gelten die vom Senat beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien für die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die endgültige Druckvorlage ist, unter Einarbeitung der von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen, der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter bestätigt der Dekanin oder dem Dekan schriftlich, dass eventuelle Auflagen der Prüfungskommission in der endgültigen Fassung der Dissertation umgesetzt wurden. Daraufhin erteilt die Dekanin oder der Dekan die Druckgenehmigung.

(3) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Disputation an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert worden sein. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Fakultätsrat die Frist verlängern.

## **§ 13 Urkunde und Vollzug der Promotion**

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Promotionsurkunde ausgehändigt, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Architektur und Landschaft unterzeichnet ist.

(2) Als Datum der Promotion ist der Tag zu nennen, an dem die Disputation stattfand.

(3) Wird ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule nach § 16 Abs. 3 durchgeführt, so ist dies in der Promotionsurkunde darzustellen.

(4) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Urkunde vollzogen. Erst danach hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so sind die Promotionsleistungen von der Prüfungskommission als ungültig zu erklären und mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

## **§ 15 Entziehung des Doktorgrades**

Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

## **§ 16 Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen**

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover unter Beteiligung der Fakultät und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.

(2) Vereinbarungen, die die Leibniz Universität Hannover mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den Regelungen dieser Ordnung abweichen.

(3) Im Falle eines einzelnen gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Hochschule wird der Fakultätsrat ermächtigt, Einzelfallregelungen zu treffen. Diese dürfen hinsichtlich der Anforderungen dieser Promotionsordnung nicht nachstehen.

### **§ 17 Ehrenpromotion**

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann die Fakultät für Architektur und Landschaft im Benehmen mit dem Senat eine Ehrenpromotion durchführen. Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover sein.

(2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Er ist mit Begründung allen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, und habilitierten Mitgliedern der Fakultät im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist beschlossen, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder des Fakultätsrates dem Antrag auf Verleihung zustimmen.

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Architektur und Landschaft unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

(5) Anlässlich der Auszeichnung hält der oder die zu Ehrende einen hochschulöffentlichen Vortrag.

(6) Von der Ehrenpromotion werden das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

### **§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Alle früheren Promotionsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Inkrafttreten die Zulassung zur Promotion beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort.